Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8948**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 21/6810, 21/7064 Nr. 2 –

Zweite Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Vanessa Zobel und Katrin Uhlig

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 21/6810** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 9. Juli 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt. Die Überweisung an den federführenden Ausschuss erfolgte mit der Bitte, dem Plenum den Bericht bis spätestens 4. November 2026 vorzulegen (s. Drucksache 21/7064, Nr. 2).

II. Zustimmungserfordernis des Bundestages

Nach § 89 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundestages.

Gemäß § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann der Bundestag seine Zustimmung zu der Rechtsverordnung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen über die Förderung der Stromerzeugung aus Sägerundholz, Furnierrundholz, sonstigem Rundholz in Industriequalität und aus im Wald geernteten Stümpfen und Wurzeln, aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Zukünftig sind die Sortimente grundsätzlich aus der Förderung ausgeschlossen und dürfen nur dann weiterhin gefördert zur Erzeugung von Strom verwendet werden, wenn die Energieversorgungssicherheit gewahrt werden muss oder die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert zu nutzen als zur Energieerzeugung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu der Verordnung in seiner 46. Sitzung am 23. September 2026 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 51. Sitzung am 9. Oktober 2026 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 21(9)387, 21(9)391, 21(9)392, 21(9)394, 21(9)395, 21(9)397 sowie 21(9)398 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Städte- und Gemeindebund, keine Teilnahme, Übermittlung einer schriftlichen Stellungnahme;
- Eric Häublein, Referent Bioenergie, NABU e. V.;
- Dr. Wilhelm Klümper, Teamleitung Klimapolitik und Bioökonomie;
- Julia Möbus, Geschäftsführerin, Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.;
- Bastian Olzem, Geschäftsbereichsleiter Erzeugung und Systemintegration, BDEW;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Dr. Harry Schindler, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gGmbH;
- Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin, AGDW – Die Waldeigentümer;
- Martin Zühlke, Vorstandsmitglied im Energieverbund der Landwirtschaft MV e. V.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat** sowie der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** haben nach Rücksprache mit dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie noch keine Stellungnahme übermittelt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 20. Sitzung am 8. Juli 2026 mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung (BT-Drs. 21/6810) befasst.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Dieser Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen dient. Die Änderungen tragen insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“ und 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ bei, denn sie setzen Anreize für einen effizienten Ressourceneinsatz. Weiterhin dienen die Änderungen auch dem Ziel 15 „Leben an Land“, da sie dazu beitragen, das Ökosystem Wald zu schützen.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung durchgeführt hat, indem auf folgende Nachhaltigkeitsziele konkret Bezug genommen wird:

- Nachhaltigkeitsziel 7 „Bezahlbare und Saubere Energie“
- Nachhaltigkeitsziel 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“
- Nachhaltigkeitsziel 15 „Leben an Land“

Die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung sind nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu der Verordnung auf Drucksache 21/6810 in seiner 51. Sitzung am 9. Oktober 2026 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (s. IV).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat sich mit der Verordnung auf Drucksache 21/6810 zudem in seiner 57. Sitzung am 4. November 2026 befasst.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, die Änderung der Biomasseverordnung bedürfe der Zustimmung des Bundestages. Der Fokus liege dabei auf dem Kaskadenprinzip. Das bedeute, dass gutes Holz zunächst in hochwertiger Art und Weise genutzt werde, beispielsweise für Möbel. Holz, das dafür von vornherein nicht infrage komme oder nach einer langen stofflichen Verwertung seinem Ende entgegensehe, könne dann als Biomasse im Sinne der Verordnung anerkannt werden und die Verstromung des Holzes dürfe über das EEG gefördert werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Fraktion sei wichtig, den Forstbesitzern bei dokumentierten natürlichen Störungen, die zu einem Noteinschlag führten, mehr Möglichkeiten an die Hand geben zu können. Um diese Möglichkeiten praxistauglich auszugestalten, müssten sie die Beratungen im Parlament nach der heutigen Ausschussbefassung noch fortführen. Hier gehe Genauigkeit vor Schnelligkeit.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, der Vorgang sei symptomatisch für das Chaos und das Scheitern der Energiewende. Erst werde 2001 die Biomasseverordnung eingeführt, um eine Verstromung zu ermöglichen. Dann erfolge der Ausbau durch die Waldbesitzer und jetzt, 20 Jahre später, merke man, dass es doch nicht so gut für die Umwelt sei und 20 Cent pro Kilowattstunde an Herstellungskosten doch etwas teurer seien als Kernenergie. Nun erfolgten Deckelungen mit bürokratischen Auflagen. Gleichzeitig schalte man gerade sämtliche Kohlekraftwerke bis 2030 ab. Die Fraktion fragte die Bundesregierung, ob durch die strikte Deckelung und die komplexen Auflagen nicht Anlagen zurückgebaut würden, was für die Energieversorgung Deutschlands schädlich sei.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es gehe bei der Beratung um Biomasse in EEG-geförderten Anlagen, also um einen relativ kleinen Bereich. In diesem solle die Holzkaskade so eingeführt werden, dass gerade kein überbordender Bürokratismus geschaffen werde, sondern eine vernünftige, schlanke Lösung, die jedoch auch das Kaskadenprinzip sicherstelle. Dies stehe in dem Kontext, dass in immer mehr Bereichen mit sehr unterschiedlichen Zahlungsbereitschafen die Biomasse angefordert werde. Der Bedarf bestehe auch in der Industrie, insbesondere in der chemischen Industrie, die ohne Kohlenstoffatome nicht auskomme. Vor diesem Hintergrund sei es besonders wichtig, sich die Zeit für eine gründliche Beratung zu nehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte an, dass längere Beratungen die Hoffnung ermöglichten, dass es einen Erkenntnisgewinn bei der Koalition geben werde und sich entsprechend Dinge veränderten. Sie würden das Vorgehen nicht zwingend unterstützen, hielten es aber auch nicht für schlecht, dass die Abgeordneten nochmal in sich gingen. Denn die Anhörung habe ergeben, dass gerade im Bereich Holz die Herausforderungen bestünden, dass der Markt nicht sauber funktioniere, sondern Marktverzerrungen vorlägen. Die Endverwertung im Bereich energetischer Nutzung mache wenig Sinn, wenn man Holz auch für andere Dinge benutzen könne. Eine Kaskadennutzung sei zu bevorzugen, wenn sie möglich sei. Gerade dieser Aspekt sollte nochmal aufgegriffen werden. Im Bereich der Biomasse gebe es insgesamt die Herausforderung, dass Stoffe für Bioenergie genutzt würden, die häufig auch für andere Bereiche genutzt werden könnten. Bei Reststoffen sei eine energetische Nutzung jedoch durchaus sinnvoll.

Die **Fraktion Die Linke** sagte, die politische Erfahrung zeige, dass bessere Entwürfe die Beratungsgeschwindigkeit deutlich erhöhen könnten. Wenn man Kaskadennutzung vorschreibe, aber dann zahlreiche Ausnahmen davon formuliere und einerseits eine Verwertung des bestehenden Holzes erreichen wolle, wo es am sinnvollsten sei, aber trotzdem die Verstromung mit EEG-Mitteln finanziere, seien das einfach keine vernünftigen Vorschläge. Hierüber sollten die Abgeordneten noch mal nachdenken. Der Entwurf zeige, dass eine umfassende, strategisch ausgerichtete Biomasse-Strategie dringend notwendig sei.

Die **Bundesregierung** erklärte, der Entwurf der Verordnung sei bereits im Juli im Bundeskabinett behandelt und den Fraktionen zugeleitet worden. In der Anpassung der Biomasse-Verordnung seien die genannten Punkte, insbesondere das Kaskadenprinzip, enthalten. Zudem erfolge die Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere aus der Richtlinie RED III. Hier seien sie bereits im Verzug mit der Umsetzung. Aufgrund des Kaskadenprinzips sei die EEG-Förderung für bestimmte Holzsortimente wie Rundholz in Industriequalität, im Wald geerntete Stümpfe und Wurzeln, ausgeschlossen. An die Fraktion der AfD gewandt führt die Bundesregierung aus, sie sei der Überzeugung, dass die Anpassung der Biomasse-Verordnung an die RED III-Vorgaben eben nicht zu einem Anlagenrückbau führe. Die Bundesregierung erachte eine wirtschaftliche Nutzung bestimmter Holzsortimente für sinnvoll und die Unternehmen seien ohnehin tendenziell in diese Richtung unterwegs. Sie hätten auch Ausnahmeregelungen vorgesehen, für den Fall, dass bestimmte Kapazitäten zur höherwertigen Nutzung vor Ort nicht vorhanden seien. Der Entwurf berücksichtige auch die Punkte, die angesprochen worden seien. Die Bundesregierung vernehme jedoch, dass es noch Änderungsbedarf gebe. Wichtig sei eine klare Botschaft.

Der **Vorsitzende** stellte fest, aus den Wortmeldungen der Koalitionsfraktionen sei deutlich geworden, dass über die Vorlage heute nicht abgestimmt werden solle.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 4. November 2026

Vanessa Zobel
Berichterstatterin

Katrin Uhlig
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.